

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

– Drucksache 20/7502 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:	
„§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“.	
b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:	
„§ 63 Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung“.	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 23 Absatz 5 und des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (Berichtigung ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.07.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. L 269, S. 65) geändert worden ist.

Zu 11.

Folgeänderung durch die neuen Sätze in § 10 Absatz 3.

Zu 12.

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung in § 10 Absatz 1 und Absatz 3 BImSchG sowie Anpassungen an die Vorgaben in § 27b VwVfG-E.

Zu 13.

Folgeänderung durch die neuen Sätze in § 10 Absatz 3.

Zu 19.

Der Begriff Energieverbrauchsdatei wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 nicht gebraucht. Daher war die ursprüngliche Formulierung nicht aussagekräftig. Auch ist die Angabe eines Vollzitates erforderlich. Schließlich erfolgten weitere Anpassungen am Text zur Präzisierung der dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übertragenden Aufgaben.

Zu 20.

Folgeänderung durch den neuen § 5 Absatz 2 Satz 3.

Artikel 4**Zu 3.**

Durch die Ergänzung der Beispielliste in § 2b Absatz 1 wird auch die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen als mögliche Aufgabe des Projektmanagers ausdrücklich vorgesehen. Dies beinhaltet nicht die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen. Die Feststellung ist als präjudizierende Vorbereitungshandlung zu verstehen. Es handelt sich damit um eine hoheitliche Tätigkeit, die durch die Behörde selbst vorzunehmen ist. Der Projektmanager agiert als Verwaltungshelfer, die Letztentscheidungsbefugnis muss stets bei der zuständigen Behörde verbleiben.

Zu 4.

Eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung setzt standardisierte und in jeder Phase des Genehmigungsverfahrens digital zu verarbeitende Antragsunterlagen voraus. Mit der Änderung wird der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde die Möglichkeit eröffnet, ein solch elektronisches Datenformat in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen, welches von Genehmigungsmanagementsystemen der Antragsteller, behördlichen Antragsportalen und -programmen sowie behördlichen Fachanwendungssystemen gleichermaßen verarbeitet werden kann.

Zu 5.

Durch die Anpassungen in § 7 Absatz 1 wird zum einen festgelegt, dass die Behörde die Unterlagen innerhalb eines Monats auf Vollständigkeit zu prüfen hat. Zum anderen wird festgelegt, dass in Fällen, in denen die Behörde den Antragsteller nicht zur Ergänzung des Antrags auffordert, hinsichtlich der Rechtsfolge des Fristbeginns von der Vollständigkeit auszugehen ist, d.h. dass die Frist des § 10 Absatz 6a BImSchG in Gang gesetzt wird. Für den Fall, dass die Unterlagen aus Sicht der Behörde noch nicht vollständig sind, wurde § 7 Absatz 1 klarstellend dahingehend ergänzt, dass mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen die Genehmigungsfrist zu laufen beginnt.

Die Anpassung in Satz 5 sowie die Ergänzung um einen weiteren Satz erleichtern darüber hinaus die Möglichkeit des Nachreichens von Unterlagen.

Die Ergänzung des § 7 Absatz 2 Satz 1 erfolgt, da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der Genehmigungsfrist ist und entsprechend in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden sollte.

Die weitere Ergänzung des Absatz 2 um eine Definition des Vollständigkeitsdatums stellt eine der Beschleunigung dienende Klarstellung dar.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie trifft in Artikel 16 Absatz 2 Vorgaben zur Vollständigkeitsprüfung i.S.d. Artikel 7 Absatz 1 der 9. BImSchV. Zur fristgerechten Umsetzung dieser Vorgaben bis zum 1. Juli 2024 (Art. 5 Erneuerbare-Energien-Richtlinie) wird § 7 der 9. BImSchV nochmals angepasst.

Zu 6.

Mit dieser Anpassung werden die geplanten Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 27a VwVfG-E) in das immissionsschutzrechtliche Verfahren übernommen.

Zu 7.

Die Änderung in § 9 Absatz 2 Halbsatz 2 ergibt sich aus der zusätzlichen Pflicht zur Veröffentlichung im Internet nach § 10 Absatz 3 BImSchG.

Zu 8.

Mit den Anpassungen in § 10 Absatz 1 wird die in der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Pflicht zur Auslegung auch im Internet (§ 27b VwVfG-E) für das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeführt.

Die Anpassungen in Absatz 2 dienen der Erreichung einer vollständigen Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens. Wenn zusätzlich zu elektronischen Antragsfassungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung Papierfassungen hergestellt werden müssen, verzögert dies den Bearbeitungsprozess und macht einen häufigen Abgleich zwischen Papierfassung und elektronischer Fassung der Antragsunterlagen notwendig. Daher sollte auf die Übersendung von Abschriften an Dritte zu Gunsten der Bereitstellung in digitaler Form verzichtet werden.

Zu 9.

Die Änderung in § 12 ist erforderlich, da die Unterlagen nach den neuen Vorgaben in § 10 BImSchG nicht mehr zwingend auch physisch ausgelegt werden.

Zu 10.

Die Ergänzung der Nummer 5 dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch eine weitergehende Fakultativstellung des Erörterungstermins. Ein Erörterungstermin dient dazu, in komplexen Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben mit potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit den Sachverhalt und Einwendungen strukturiert unter Beteiligung der Einwender zu prüfen, um Ermittlungsdefizite zu vermeiden und zur Befriedung der Beteiligten beizutragen. Sofern der Antragsteller nicht die Durchführung eines Erörterungstermins beantragt hat und die Genehmigungsbehörde eine Durchführung auch nicht im Einzelfall für geboten hält, soll ein Erörterungstermin nicht stattfinden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, zum Beispiel wenn eine Komplexität des Verfahrens nicht vorliegt, der Sachverhalt geklärt ist oder die Erörterung von Einwendungen keine Befriedung verspricht. Sofern ein Erörterungstermin nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 im Einzelfall anberaumt wird, ist der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist durchzuführen, um Verzögerungen im Verfahrensverlauf zu vermeiden.

Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 Satz 3 wird die Soll-Regelung zum Verzicht auf den Erörterungstermin bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien erweitert, sofern diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen.

Zu 11.

Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 10 Absatz 8 BImSchG.

Artikel 6

Bei der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des LNG-Beschleunigungsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Sätze in § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Artikel 7

Bei den Änderungen des § 18 der Störfall-Verordnung handelt es sich um Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Sätze in § 10 Abs. 3 und Anpassungen in § 10 Abs. 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Artikel 8

Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 6 und 7. Das Inkrafttreten der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz wird vom Inkrafttreten der diesbezüglichen Rechtsverordnung abhängig gemacht.

Berlin, den 5. Juni 2024

Daniel Rinkert
Berichtersteller

Anja Karliczek
Berichterstellerin

Tessa Ganserer
Berichterstellerin

Judith Skudelný
Berichterstellerin

Thomas Ehrhorn
Berichtersteller

Susanne Hennig-Wellsow
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt